



Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, das folgende

REGLEMENT ÜBER GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNGEN VOM 13. NOVEMBER 2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen, für Verfügungen und Verfahrenskosten soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

² Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kanzlei- oder Schreibgebühren und der Rückvergütung von Auslagen.

³ Auslagen sind Kosten, die der Behörde und der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen; dazu gehören insbesondere die Kosten für Beweiserhebungen (Augenscheine, Gutachten, Zeugengelder), Veröffentlichungen, Übersetzungen, Abklärungen, Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde, Porti und Telefongespräche. Kleine Auslagen sind in den Gebühren enthalten.

Art. 2 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz.

² Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlichen Sachkenntnis und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person.

³ Die Gebühren bemessen sich zusätzlich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip).

Art. 3 Nicht hoheitliche Tätigkeiten

Für Leistungen, zu denen die Einwohnergemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, können die Gebühren nach den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

¹ GDB 01

Art. 4 Gebührenpflichtige Person

¹ Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch, soweit keine andere Regelung besteht.

³ Im Rechtsmittelverfahren ist gebührenpflichtig, wer unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

⁴ Der obsiegenden Partei können die Gebühren ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat.

Art. 5 Kostenbevorschussung

¹ Wer eine Amtshandlung veranlassen will, kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

² Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht und trotz Androhung des Rechtsnachteils nicht geleistet, so wird auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten.

Art. 6 Verzicht

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Einwohnergemeinderat auf die Erhebung von Gebühren und Verfahrenskosten ganz oder teilweise verzichten, namentlich wenn:

- a) die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt;
- b) sich die kostenpflichtige Person in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Kosten für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Wer wirtschaftliche Hilfe der öffentlichen Hand bezieht, ist in der Regel von der Gebührenpflicht befreit.

II. ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 7 Im Verwaltungsverfahren

Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren in der Höhe von Fr. 50.— bis Fr. 1'000.— bezogen.

Art. 8 Im Rechtsmittelverfahren

Für Verfügungen und Entscheide im Beschwerde- und in andern Rechtsmittelverfahren sowie im Wiedererwägungsverfahren beträgt die Spruchgebühr Fr. 50.— bis Fr. 1'000.—.

Art. 9 Planunterlagen

Die Ausarbeitung von Planunterlagen kann nach Aufwand gemäss SIA-Tarif in Rechnung gestellt werden.

Art. 10 Schreibegebühren

¹ Für die Ausfertigung von besonderen, nicht amtlich beglaubigten Schriftstücken, wie Verträgen, Bescheinigungen, für die Erstellung von Abschriften oder Auszügen betragen die Schreibgebühren für die Seite Fr. 10.—.

² Für Originale, Durchschläge oder Kopien, welche der Gemeinderat im eigenen Interesse anfertigt bzw. anfertigen lässt, werden keine Schreibgebühren erhoben.

³ Für die Protokollierung mündlicher Vorbringen werden Fr. 50.— je halbe Stunde Zeitaufwand berechnet.

Art. 11 Auskünfte, Akteneinsicht

¹ Auskünfte und Akteneinsicht werden im üblichen Umfange kostenlos gewährt.

² Für die Gewährung von weitergehenden Auskünften kann eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 100.— erhoben werden. Bei zeitraubenden Nachforschungen kann ein Ansatz von Fr. 50.— je halbe Stunde verlangt werden.

Art. 12 Parteientschädigung

¹ Im Rechtsmittelverfahren vor dem Einwohnergemeinderat ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei im Rahmen der Spruchgebühr nach Art. 8 eine angemessene Parteientschädigung als Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung zuzusprechen, umfassend das Honorar und die Auslagen.

² Das Honorar entschädigt den Parteivertreter oder die Parteivertreterin für die Verrichtungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im Verfahren vor der Behörde zusammenhängen, namentlich für die Instruktion, die Eingaben an die Behörde oder Amtsstelle, die Teilnahme an den Verhandlungen und die Abschriften von Eingaben oder Belegen für seinen bzw. ihren eigenen Bedarf. Für die Rechnungsstellung kann keine Vergütung verlangt werden.

³ Der Parteivertreter oder die Parteivertreterin hat Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Reiseauslagen gemäss der Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

⁴ Die Entschädigung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege richtet sich nach der kantonalen Gebührenordnung für die Rechtspflege.²

⁵ Das Rückforderungsrecht der Einwohnergemeinde gegen den Empfänger der unentgeltlichen Rechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 13 Mahngebühren

Für die Mahnung von Gebührenbeträgen nach diesem Reglement werden zusätzlich mindestens Fr. 30.— bis maximal Fr. 80.— erhoben.

² GDB 134.15

III. BESONDERE GEBÜHREN

Art. 14 Gebührenansätze

¹ Für die folgenden Amtshandlungen gelten nachstehende Gebührenansätze:

- a) Erbenbescheinigungen (Art. 559 ZGB / 86 EGzZGB³)
(LB V, 17) Fr. 30.— bis Fr. 100.—
zuzüglich Kosten und Spesen für die Beschaffung der Grundlagen und für die Adressnachforschung;
- b) Bestätigung der Gemeindebehörde für Besuchseinreise von Personen aus visumpflichtigen Staaten (SR 142.211) Fr. 10.— bis Fr. 20.—
- c) Eröffnung von letztwilligen Verfügungen (Art. 557 Abs. 1 ZGB) Fr. 50.— bis Fr. 100.—
zuzüglich Kosten und Spesen für Adressnachforschungen und Beschaffung von Familienscheinen
- d) Protokollierung einer Erbausschlagung
(Art. 570 Abs. 2 ZGB / Art. 87 EGzZGB) Fr. 50.—
- e) Depotgebühr für jede Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung Fr. 15.—
(Art. 76 EGzZGB und Art. 18 Abs. 3 Beurkundungsverordnung⁴), inbegriffen Empfangsbescheinigung;

² Bei ausserordentlichem Aufwand für Amtshandlungen nach Art. 14 Abs. 1 kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Art. 15 Gebührenfreie Amtshandlungen

Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

- a) Ausarbeitung und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages gemäss Art. 287 ZGB
- b) Auskünfte für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 100 Abs. 2 ZPO)
- c) Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 1 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338))

IV. GEBÜHREN IM VORMUNDSCHAFTSWESEN

Art. 16 Gebühren für die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung einer Rechnung oder eines Berichtes gemäss Art. 423 ZGB pro Rechnungsjahr wird eine Gebühr von mindestens Fr. 50.00 pro Stunde, jedoch mindestens Fr. 50.00 pro Prüfung erhoben.

³ GDB 210.1

⁴ GDB 210.31

Art. 17 Inhalt der Entschädigung der Vormunde, Beiräte und Beistände

¹ In der Entschädigung für Vormunde, Beiräte und Beistände sind unter anderen folgende Leistungen enthalten und abgegolten:

- soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Kontakte mit Amts- und Sozialdiensten, Heimen usw.
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme
- Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht
- Steuererklärung und Verrechnungsantrag
- Anträge für Sozial- und Fürsorgeleistungen (Zusatzleistungen zur AHV / IV-Renten, Versicherungsleistungen, Stipendien, Sozialdiensten, Fonds usw.)
- Organisation von Haushaltauflösung, Unterkunft usw.
- Weitere Leistungen gemäss Beschluss der Vormundschaftsbehörde.

² Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, können entstehende Kosten von der Betreuungsentschädigung abgezogen werden.

³ Notwendige Bemühungen, die nicht zu den eigentlichen Pflichten der Betreuungspersonen gehören, können separat in Rechnung gestellt werden, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten belastet werden können. Dabei handelt es sich unter anderem um:

- Eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung
- Besorgung von Haushaltarbeiten usw.
- Erstellen einer Teilungsrechnung
- Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten
- Erledigung von Todesfallformalitäten und Organisation der Bestattung, sofern diese Aufgaben nicht durch einen Angehörigen besorgt werden können.

⁴ In Zweifelsfällen oder bei grösseren Beträgen ist das Entgelt im voraus mit der Vormundschaftsbehörde schriftlich zu vereinbaren.

Art. 18 Entschädigung für Vormund, Beirat und Beistand

¹ Die Entschädigung des Vormundes, Beirates und Beistandes für die Mandatsführung beträgt mindestens Fr. 350.00 oder ein Prozent des Reinvermögens, jedoch höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr; dazu werden auch die Kosten gemäss Absatz 2 und 3 vergütet.

² Fahrspesen werden mit einer jährlichen Pauschale im Betrage von Fr. 100.00 bis maximal Fr. 300.00, je nach Aufwand, noch zusätzlich abgegolten. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

³ Für die Barauslagen wie Porti, Telefon etc. kann anstelle einer detaillierten Abrechnung eine Jahrespauschale von in der Regel Fr. 100.00 bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

⁴ An Vormund, Beirat und Beistand, die einen ausgewiesenen und notwendigen Mehraufwand nachweisen können, richtet die Vormundschaftsbehörde eine zusätzliche Entschädigung zu Lasten des verwalteten Vermögens der betreuten Person aus; bei Vermögenslosigkeit geht diese zusätzliche Entschädigung zu Lasten der Einwohnergemeinde.

⁵ Private Mandatsträger können auf eine Entschädigung zu Gunsten des Mündelvermögens verzichten. Der Verzicht ist bei der Berichterstattung oder spätestens bei der Rechnungsablage ausdrücklich der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und wird im Beschluss zur Rechnungsablage festgehalten.

Art. 19 Entschädigung der Rechtsanwälte, Treuhänder und anderer Fachpersonen

¹ Für die Entschädigung der Rechtsanwälte, Treuhänder und anderer Fachpersonen gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Art. 18.

² Sind mit der Führung einer vormundschaftlichen Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Zeitaufwand – soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung, Regelung komplexer finanzieller Verhältnisse) – detaillierten Honorarnoten nach den unteren Tarifen des Berufsverbundes in Rechnung gestellt werden. Decken sich solche Bemühungen mit den in Art. 17 Abs. 1 genannten Aufgaben des Vormundes, Beirates und Beistandes, entfällt die Entschädigung gemäss Art. 18 ganz oder anteilmässig.

³ Muss ein Rechtsvertreter für anwaltliche Tätigkeit aus der Gemeindekasse entschädigt werden, gelten die Tarife desjenigen kantonalen Anwaltsverbandes, der für den Rechtsvertreter massgebend ist.

Art. 20 Bezahlung der Entschädigung und Auslagen

¹ Bei Erwachsenen werden die Entschädigung und Auslagen grundsätzlich dem verwalteten Vermögen der betreuten Person belastet.

² Bei Vermögenslosigkeit werden Entschädigung und Auslagen vorschussweise der Gemeindekasse belastet. Als vermögenslos gilt eine Person, deren Vermögen weniger als Fr. 25'000.00 beträgt.

³ Bei Minderjährigen werden die Entschädigung und Auslagen den Eltern oder dem Kindesvermögen belastet, soweit dies u. a. gemäss SKOS-Richtlinien zumutbar erscheint; andernfalls wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt.

⁴ Bei Schlussberichten zufolge Tod der betreuten Person werden Entschädigung und Auslagen in allen Fällen dem Nachlassvermögen belastet. Die restlichen Kosten werden durch die Gemeindekasse bezahlt.

V. Einbürgerungsgebühren

Art. 21 Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Die Bearbeitungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer, die das Gesuch stellen, das Bürgerrecht der Gemeinde Giswil zu erwerben, beträgt:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	Fr.	500.00
b) Ein Ehepaar	Fr.	700.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	Fr.	100.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	Fr.	300.00

Art. 22 Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Bearbeitungsgebühr für Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch stellen, das Bürgerrecht der Gemeinde Giswil zu erwerben, beträgt:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	Fr.	1'200.00
b) Ein Ehepaar	Fr.	1'800.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	Fr.	200.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	Fr.	700.00

Art. 23 Nichtigerklärung

Die Gebühr für das Verfahren der Nichtigerklärung auf Gemeindeebene beträgt Fr. 500.00.

Art. 24 Einforderung der Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr wird mit dem Endentscheid des Einwohnergemeinderates oder der Gemeindeversammlung festgesetzt und zur Zahlung fällig. Sie wird in der Regel als Kostenvorschuss erhoben. Die Einbürgerungsgesuche müssen erst behandelt werden, wenn der Kostenvorschuss geleistet ist.

² Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, unabhängig vom Ergebnis des Entscheids des Einwohnergemeinderates oder der Gemeindeversammlung. Endet das Verfahren vorzeitig, ist der Kostenvorschuss unter Abzug des durch die Gemeinde geleisteten Aufwandes zurückzuerstatten.

VI. GEBÜHRENBEZUG

Art. 25 Bezug

¹ Die Gebühren und Verfahrenskosten sowie Auslagen werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Sie sind in der Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides zu vermerken.

² Gebühren und Verfahrenskosten werden mit der Amtshandlung fällig. Sie können sogleich gefordert und geleistet werden.

³ Gebühren und Verfahrenskosten bei Verfügungen werden nach Eintritt ihrer Rechtskraft fällig.

⁴ Wird eine Rechnung ausgestellt, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen. Ab zweiter Mahnung werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.

⁶ Werden Gebühren und Verfahrenskosten nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Betreibung der säumigen gebührenpflichtigen Person.

Art. 26 Verzugszins

¹ Ab Zustellung der ersten Mahnung sind Gebühren und Verfahrenskosten zu verzinsen. Wird ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt, eine Einsprache oder eine Beschwerde eingelegt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

² Der Verzugszins beträgt fünf Prozent pro Jahr. Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20.00 nicht übersteigt.

Art. 27 Verjährung

¹ Das Recht, Gebühren und Verfahrenskosten zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

² Das Recht, rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Verfahrenskosten einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

⁴ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Amtshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches.

Art. 28 Kostenabschreibung

Über die Abschreibung nicht einbringbarer Verfahrenskosten entscheidet die zuständige Departementleitung.

Art. 29 Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über die Verfahrenskosten sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.⁵

VII. RECHTSSCHUTZ

Art. 30 Rechtsmittel

¹ Gegen Kostenentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Beschwerde geführt, so ist die Festsetzung der Kosten im gleichen Verfahren anzufechten.

⁵ GDB 240.2

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Giswil vom 6. September 1993 und der Nachträge vom 11. Dezember 2000 und 19. Mai 2006 werden aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Gebührenreglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am in Kraft.

Giswil, 13. November 2006

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:

Otto Bürki

Der Gemeindeschreiber:

Hans Peter Wechsler

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 30. März 2007 bis 30. April 2007 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 12. Juni 2007

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann